



WINTERDIENSTKONZEPT GEMEINDE BÄTTWIL

1. Allgemeines

1.1. Zweck des Winterdienstkonzepts

Gemäss Art. 25 des des Strassengesetz vom 27. Dezember 1981 sind „Strassen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst [...] den Winterdienst und [...]“.

Mit dem Winterdienstkonzept sollen die drei erwähnten Grundsätze sichergestellt werden:

- **Sichere Strassenbenützung**, indem festgelegt wird, wie, wo und wann der Winterdienst in der Gemeinde Bättwil zu erfolgen hat
- Nach **wirtschaftlichen Gesichtspunkten**, indem örtliche Prioritäten für den Winterdienst festgelegt werden
- Für die Umgebung möglichst schonend, also **umweltgerecht**, indem durch eine Differenzierung der Eingriffsintensität und des örtlichen Einsatzes die Streumittelmenge beschränkt wird (siehe auch Punkt 3.3).

1.2. Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf allen öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Ziel ist es, öffentliche Strassen, Fusswege und Plätze auch im Winter mit geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Eine Betriebsbereitschaft rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln indessen nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

1.3. Rechtliche Grundlagen

- Obligationenrecht Art. 58 Abs. 1 und 2 (Werkeigentümerhaftung)
- Strassengesetz Art. 25 (Unterhalt und Betrieb von Strassen)
- Gewässerschutzgesetz Art. 6 (Schnee ist Wasser und daher sauber zu halten)
- Umweltschutzgesetz Art. 29 Abs. 1 und 2

2. Schneeräumung

2.1. Priorisierung der Schneeräumung nach Dringlichkeitsstufe

Um einen Winterdienst mit möglichst hohem Komfort für die Bevölkerung gleichermassen wirtschaftlich und umweltverträglich betreiben zu können, werden folgende Dringlichkeitsstufen für den Einsatz unterschieden:

Dringlichkeitsstufe 1

Sammelstrassen, wichtige Fusswegverbindungen, alle Steilstrecken (> 6% Längsgefälle), alle schattigen Strassen (grosse Glatteisgefahr)

Was: Salzeinsatz erfolgt bei Gefahr von Winterglätte (siehe dazu Punkt 3), Schneepflugeinsatz ab 3-4 cm Neuschnee

Wo: Rütthofstrasse, Rebenstrasse, Im Zielacker, Im Grienacker, Schulgasse, Bahnweg, Kirchgasse, Weihermattweg inkl. Zufahrt Post und Coop, Mühlemattstrasse (wegen Gewerbe und Industrie), Fussweg Haltestelle BLT, alle Trottoirs

Dringlichkeitsstufe 2

Quartierstrassen und übrige Wege

Was: Salzeinsatz erfolgt bei Gefahr von Winterglätte (siehe dazu Punkt 3), Schneepflugsinsatz ab 4-6 cm Neuschnee

Wo: Im Brunnacker, Im Eichacker, Eggweg, Im Friesigraben, Privatstrasse
Mühlemattstrasse, Napoleonstrasse

Anmerkung: auf Feldwegen, insbesondere Oberer und Unterer Eggweg, erfolgt kein Winterdienst!

2.2. Kantonsstrassen

Ab Winterhalbjahr 2014/2015 ist der Kanton für den Winterdienst auf den Kantonsstrassen (Benken-, Haupt- und Witterswilerstrasse) selber besorgt.

2.3. Pikettdienst

Kontrollfahrt auf Gemeindestrassen bei Nebel, Nieselregen und Schneefall ab $\leq 0^\circ$ Celsius (Einsatz erfolgt ab 4 Uhr).

2.4. Private Strassen und Wege

Der Winterdienst der privaten Strassen und Wege im Gewerbegebiet erfolgt wie bisher auf Kosten der Gemeinde (Dringlichkeitsstufe 2). Für die übrigen privaten Wege und Plätze kann der Winterdienst auf Kosten des Auftraggebers auf Basis einer privaten Abmachung vom Winterdienst-Unternehmen übernommen werden. Dies erfolgt indessen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht durch die Gemeinde.

2.5. Areal Schule OZL

Der Winterdienst auf dem Areal des Oberstufenzentrums Leimental wird durch den Schulabwart durchgeführt (inkl. Parkplätze).

2.6. Areal Kapelle

Die Schneeräumung der Wege auf dem Friedhof wird durch den technischen Dienst erledigt.

2.7. Häufigkeit der Schneeräumung

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind Strassen und Wege der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 erst im Anschluss daran.

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Zwischen 22.00 und 04.00 wird i.d.R. kein Schneeräumungsdienst auf Gemeindestrassen vorgenommen.

2.8. Schneedeponien und -abfuhr

Schneedeponien sind so zu wählen, dass sie keine Schäden an öffentlichen und privaten Gebäuden verursachen und die Benutzung wichtiger öffentlicher und privater Anlagen nicht behindern. Beim Schmelzen soll ein Abfliessen des Wassers möglich sein. An Bäumen dürfen keine Deponien angelegt werden.

Der Schnee wird nur in Ausnahmefällen abgeführt, sofern Haufen und Wälle die Verkehrssicherheit gefährden, die weitere Ausführung des Winterdienstes verunmöglichen oder der Wasserabfluss bei Tauwetter behindert wird.

3. Bekämpfung von Winterglätte

3.1. Arten und Auftreten

Glatteis entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.

Eisregen entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.

Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsoberfläche allmählich gefriert (Pfützen, vorangegangene Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.)

Reifglätte entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reif umwandelt.

Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneesicht durch den Verkehr (bei Temperaturen unter 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

Zu treffende Massnahmen (auch zwischen 22.00 und 04.00)

Art der Winterglätte	Dringlichkeitsstufe 1	Dringlichkeitsstufe 2
Glatteis	salzen	salzen
Eisregen	salzen	salzen
Reifglätte/ Eisglätte	salzen	salzen
Schneeglätte	unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	unmittelbar nach der Schneeräumung salzen

3.2. Einschränkungen

Ab einer Temperatur von -8 Grad Celsius wird Streusalz wirkungslos. Ab diesen Temperaturen wird Splitt eingesetzt. Der Splitteinsatz ist auf ein Minimum zu reduzieren, da dieser bei Entsorgung als Sondermüll anfällt. Ausserdem zieht der Splitteinsatz Folgekosten nach sich, da der Splitt die Schlammsammler füllt.

3.3. Salzeinsatz

Beim Einsatz von Streusalz gilt grundsätzlich „so viel wie nötig – so wenig wie möglich“ Jeder Mitarbeiter des technischen Dienstes entscheidet während dem Einsatz, je nach örtlicher Situation, über die notwendige Menge Streusalz. Zu diesem Zweck verfügt das Gemeindefahrzeug über eine elektronische Steuerung der Streusalzmengen, welche jederzeit reguliert werden kann.

4. Organisation des Winterdienstes

4.1. Zuständigkeiten

Die Gemeinde Bättwil überträgt die Aufgaben des Winterdienstes gemäss dem Winterdienstkonzept vom 4. November 2014 dem technischen Dienst der Gemeinde. Im Gemeinderat ist der Ressortleiter Hoch- und Tiefbau für den Winterdienst zuständig.

4.2. Nachweispflicht

Der technische Dienst hat seine Einsätze für den Winterdienst sorgfältig und zeitnah zu protokollieren. Jeder Einsatz ist zu protokollieren und die Protokolle sind während drei Jahren aufzubewahren. So kann im Streitfall die Einhaltung der Sorgfaltspflicht resp. des Winterdienstkonzeptes nachgewiesen und dadurch Haftungsansprüchen wirksam entgegnet werden.

Der technische Dienst erstellt und wendet dafür ein geeignetes Formular an.

4.3. Überprüfung

Das Winterdienstkonzept wird regelmässig überprüft, wozu die Gemeindeverwaltung gerne Rückmeldungen aus der Bevölkerung entgegen nimmt. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit diesem Konzept den Anliegen der Bevölkerung für einen wirksamen, wirtschaftlichen und umweltschonenden Winterdienst Rechnung zu tragen.

4.4. Änderungen

Dieses Konzept ersetzt das Winterdienstkonzept vom 16. Januar 2012.

Die Anpassung erfolgt, da der Vertrag für die Schneeräumung der Kantonsstrassen mit dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Kreisbauamt III in Dornach, nicht mehr erneuert wurde und der Kanton Solothurn für den Winterdienst auf den Kantonsstrassen ab Winterhalbjahr 2014/2015 selber besorgt ist.

Genehmigung durch den Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2014

Der Gemeindepräsident:

François Sandoz

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Künzi